



Biofrontera AG

Leverkusen

- ISIN: DE0006046113 / WKN: 604611 -

Außerordentliche Hauptversammlung

am Donnerstag, dem 19. Dezember 2019, um 15:00 Uhr im Best Western Leoso Hotel Leverkusen, Raum „Lüttich / Ludwigshafen“, Am Büchelter Hof 11, 51373 Leverkusen.

Bericht des Vorstands gem. § 203 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zur Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals nebst Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts unter Tagesordnungspunkt 3:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 19. Dezember 2019 unter Tagesordnungspunkt 3 die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor, und zwar ein neues Genehmigtes Kapital I in einem Umfang von EUR 4.000.000. Diese EUR 4.000.000 sind weniger als 10 % des derzeitigen Grundkapitals.

Gegenüber der Ausgestaltung des von der Deutsche Balaton AG und der Deutsche Balaton Biotech AG unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals sind im Beschlussvorschlag von Vorstand und

Aufsichtsrat im Interesse der Biofrontera AG und der Aktionärinnen und Aktionäre Modifikationen erfolgt.

Zunächst liegt die unter Tagesordnungspunkt 1 von der Deutsche Balaton AG und der Deutsche Balaton Biotech AG vorgeschlagene starre Festlegung des Bezugspreises auf höchstens 80 % des volumengewichteten Durchschnittskurses, maximal jedoch auf EUR 4,00 je Aktie weder im Interesse der Biofrontera AG, noch im Interesse der übrigen Aktionärinnen und Aktionäre.

Der Schlusskurs der Aktie der Biofrontera AG im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am 06. November 2019 lag bei EUR 5,34. Der von der Deutsche Balaton AG und der Deutsche Balaton Biotech AG vorgeschlagene Höchstbetrag für neue Aktien von EUR 4,00 steht daher schon im klaren Widerspruch zu der von ihnen selbst vorgetragenen oben wiedergegebenen Begründung für ihren Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 1. Denn dort in der Begründung heißt es: „Auf Basis des **aktuellen Börsenkurses** der Aktien ist das vorgeschlagene Volumen von 4 Mio. Aktien ausreichend, um eine Finanzierung von mindestens einem weiteren Jahr bis zum Break-even sicherzustellen.“ Eine Ausgabe zum aktuellen Börsenkurs wäre nach dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 1 derzeit aber überhaupt nicht möglich.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von neuen Aktien aus genehmigtem Kapital soll zudem für rund fünf Jahre erteilt werden. Allein schon vor diesem Hintergrund verbietet es sich, in einem genehmigten Kapital überhaupt einen Höchstpreis festzulegen, weil die Gefahr bestünde, dass Aktien in Zukunft nicht nur mit einem üblichen Abschlag auf den Börsenkurs, sondern weit darunter ausgegeben werden müssten. Die Aktionäre und Aktionärinnen könnten dann in der Folge gezwungen sein, neue Aktien zu erwerben, wenn sie nicht in erheblichen Umfang wirtschaftlich verwässert werden sollen. Zwar sieht der Beschlussvorschlag der Deutsche Balaton AG und der Deutsche Balaton Biotech AG unter Tagesordnungspunkt 1 vor, dass ein Bezugsrechtshandel stattfinden soll, allerdings ist auch im Falle eines Bezugsrechtshandels nicht garantiert, dass Aktionäre und Aktionärinnen den inneren Wert ihrer Bezugsrechte tatsächlich bei einem Verkauf vollständig realisieren könnten. Üben sie in einem solchen Fall

ihre Bezugsrechte mangels adäquater Verkaufsmöglichkeit nicht aus, könnten sich andere Aktionäre, z.B. die Deutsche Balaton AG und die Deutsche Balaton Biotech AG, über den von ihnen vorgeschlagenen Mehrbezug, weit unter Marktpreisen mit neuen Aktien auf Kosten der nicht beziehenden Aktionäre eindecken.

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 3 sieht daher keine Vorgaben für einen Höchstbetrag des Bezugspreises vor, außer, dass vorgesehen ist, dass der Bezugspreis den aktuellen Börsenkurs nicht überschreiten wird. So ist klargestellt, dass das Bezugsrecht, wie auch in der Vergangenheit, nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass dessen Ausübung auf Grund eines über dem Börsenkurs liegenden Bezugspreises wirtschaftlich keinen Sinn macht.

Soweit der Vorstand gem. dem Beschlussvorschlag der Deutsche Balaton AG und der Deutsche Balaton Biotech AG unter Tagesordnungspunkt 1) weiter verpflichtet werden soll, dafür zu sorgen, dass Aktien, die trotz Bezugsangebot und Angebot zum Mehrbezug nicht von Aktionären erworben wurden, auch nicht an Dritte ausgegeben werden können, ist auch dies für die Biofrontera AG potentiell nachteilig. Denn wenn nicht einmal in dem Fall, dass ein Bezugsrecht und ein Mehrbezug gewährt werden, die Aktionäre bereit sind, der Gesellschaft Mittel zur Verfügung zu stellen, ist es nicht einzusehen, warum dann nicht eine Platzierung bei Dritten erfolgen soll. Denn andernfalls würden insbesondere Großaktionäre, wie z.B. die Deutsche Balaton AG und die Deutsche Balaton Biotech AG, in die Druckposition gegenüber der Biofrontera AG kommen, eine Kapitalmaßnahme trotz Zeichnungsinteresse bei Dritten scheitern zu lassen. Auf diesem Wege könnten einzelne Aktionäre der Biofrontera AG den Bezugspreis zu ihrem Vorteil quasi diktieren.

Nach Überzeugung der Biofrontera AG sollte daher die Festsetzung des Bezugspreises stets marktnah unter Berücksichtigung der konkreten Kapitalmarktbedingungen erfolgen, weil nur so ein maximaler, der Biofrontera AG zufließender Emissionserlös erzielt werden könnte.

Die Deutsche Balaton AG und die Deutsche Balaton Biotech AG schlagen unter Tagesordnungspunkt 1 auch vor, dass zwingend ein Bezugsrechtshandel

stattfinden soll. Begründet wird dies damit, dass dort unter Tagesordnungspunkt 1 auf Grund der – für die Biofrontera AG offenkundig nachteiligen – Festlegungen eines Höchstbetrags von EUR 4,00 je Aktie für den Bezugspreis, mit einem hohen inneren Wert des Bezugsrechts zu rechnen ist. Wird hingegen dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gefolgt und keine Vorgabe zu einem maximalen Bezugspreis deutlich unterhalb des Börsenkurses für neue Aktien gemacht, ist nicht automatisch von einem hohen inneren Wert des Bezugsrechts auszugehen.

Um hier einen sinnvollen Kompromiss zu finden, sieht der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 3 vor, dass der Vorstand verpflichtet ist, im Rahmen des Möglichen einen börsenmäßigen Handel der Bezugsrechte zu veranlassen, wenn der festgesetzte Bezugspreis den volumengewichteten Durchschnittskurs, der anhand der Schlusskurse der Aktie der Biofrontera AG an der Frankfurter Wertpapierbörse im elektronischen XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) innerhalb der letzten fünf Handelstage vor dem Tag der Bekanntmachung des Bezugspreises im Bundesanzeiger errechnet wird („**Durchschnittskurs**“), um mehr als 5 % unterschreitet. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Bezugsverhältnisses und etwaiger Transaktionskosten sollte nur in diesen Fällen mit einem relevanten Wert des Bezugsrechts zu rechnen sein, so dass ein zwingender Handel auch nur in diesen Fällen angezeigt erscheint. In allen anderen Fällen kann natürlich ein Handel dennoch stattfinden.

Für den Fall, dass der Bezugspreis den Durchschnittskurs um mehr als 5 % unterschreitet, soll nach dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 3 auch ein Mehrbezug zwingend angeboten werden. Neue Aktien, die nicht im Rahmen des Bezugsrechts bezogen werden, würden demnach gem. den Bestimmungen des Beschlussvorschlags zunächst denjenigen angeboten werden, die Bezugsrechte ausgeübt haben. Jedem Berechtigten wäre nach dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 3 ein Mehrbezug von nicht bezogenen Aktien in dem Umfang anzubieten, der seinem Anteil an den insgesamt ausgeübten Bezugsrechten entspricht. Würden also z.B. von 1.000 angebotenen neuen Aktien 500 neue Aktien im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten bezogen werden, könnte ein Aktionär, der 100 Aktien im Rahmen

des Bezugsrechts bezieht, im Rahmen des Mehrbezugs weitere bis zu 100 neue Aktien erwerben.

Für den Fall, dass der Bezugspreis den Durchschnittskurs nicht um mehr als 5 % unterschreitet, soll nach dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 3 ein Mehrbezug nicht zwingend angeboten werden. Denn bei einem geringeren Abschlag haben die Aktionäre, auch in Ansehung des Volumens des Genehmigten Kapitals I von weniger als 10 % des Grundkapitals, die Möglichkeit, etwaige Mehrbezugswünsche zu angemessenen Konditionen über die Börse zu decken. Umgekehrt würde es der Biofrontera AG so besser ermöglicht werden, in so einem Fall auch neue Investoren für die Biofrontera AG zu gewinnen, was im Interesse der Biofrontera AG und der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre liegt.

Neue Aktien aus Genehmigtem Kapital I sind den Aktionären gem. dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 3 ohnehin stets zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären gem. § 186 Absatz 5 AktG auch mittelbar gewährt werden. Der Vorstand soll nur ermächtigt werden, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge vereinfacht die Abwicklung der Kapitalerhöhung, indem sie die Herstellung eines technisch durchführbaren Bezugsverhältnisses erleichtert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Ein möglicher Verwässerungseffekt ist durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Jeder Aktionär hat zudem grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu marktgerechten Bedingungen über die Börse zu erwerben.

Die vorstehenden Überlegungen zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge gelten für den unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge entsprechend.

Ergänzende Hinweise zu dem Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 3

Für den Fall, dass die unter Tagesordnungspunkt 3 erbetene Ermächtigung erteilt und wirksam wird, würden sich die Reservekapitalia der Gesellschaft wie folgt beschreiben entwickeln.

Bedingtes Kapital I

Es besteht ein Bedingtes Kapital I gem. § 7 Abs. 2 der Satzung in Höhe von noch EUR 3.998.014, das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2015 in einem Umfang von bis zu EUR 6.434.646 geschaffen wurde. Die Reduzierung des Betrags in der Satzung beruht auf der Ausübung von Wandlungsrechten, wobei die Ausgabe der neuen Aktien in Höhe der Differenz bereits im Handelsregister eingetragen wurde. Insgesamt können damit noch 3.998.014 neue Aktien aus dem Bedingten Kapital I ausgegeben werden. Aus bereits ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bestehen dabei bereits Wandlungsrechte, aus denen bis zu 427.642 neue Aktien entstehen können.

Ein Bezugsrechtsausschluss ist hier möglich für Spitzenbeträge, um den Inhabern von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. den Inhabern von mit Options- und/oder Wandlungspflichten ausgestatteten Finanzinstrumenten der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde und sofern Finanzinstrumente gegen Sachleistungen ausgegeben werden und der Wert der Sachleistung im Vergleich zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Finanzinstrumente nicht unangemessen niedrig ist.

Bedingtes Kapital III

Das Bedingte Kapital III gem. § 7 Abs. 6 der Satzung besteht mit einem Betrag von EUR 249.050. Das Bedingte Kapital III dient der Absicherung von Optionen, die im Zuge des Aktienoptionsprogramms 2010 ausgegeben wurden und noch

nicht verfallen sind. Da das Aktienoptionsprogramm 2010 am 01. Juli 2015 ausgelaufen ist, können auf seiner Grundlage keine weiteren Optionen gewährt werden. Derzeit sind noch 24.500 Optionen ausstehend, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2010 gewährt wurden, aus denen nach Maßgabe der Optionsbedingungen jeweils eine neue Aktie der Biofrontera AG bezogen werden kann. Die Aktionärinnen und Aktionäre haben kein Bezugsrecht auf die Aktien aus dem Bedingte Kapital III.

Bedingtes Kapital V

Das Bedingte Kapital V gem. § 7 Abs. 8 der Satzung besteht mit einem Betrag von EUR 1.814.984. Das Bedingte Kapital V dient der Absicherung von Optionen, die im Zuge des Aktienoptionsprogramms 2015 nach näherer Maßgabe der Beschlussvorschläge der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 28. August 2015 bis zum 27. August 2020 ausgegeben werden. Derzeit sind noch 1.514.985 Optionen ausstehend, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 gewährt wurden, aus denen nach Maßgabe der Optionsbedingungen jeweils eine neue Aktie der Biofrontera AG bezogen werden kann. Die Aktionärinnen und Aktionäre haben kein Bezugsrecht auf die Aktien aus dem Bedingte Kapital III.

Genehmigtes Kapital I

Hinzukommen würde bei Annahme des Beschlussvorschlags unter Tagesordnungspunkt 3 das neue Genehmigte Kapital I in einem Umfang von EUR 4.000.000, das einen Bezugsrechtsausschluss nur für Spitzenbeträge vorsieht.

Genehmigtes Kapital II

Die Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 4.000.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von

bis zu 4.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Das Bezugsrecht kann für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Zudem ist ein erleichterter Bezugsrechtsausschluss gem. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG vorgesehen. Gegen die Beschlussfassung wurde Anfechtungsklage erhoben, mangels Eintragung im Handelsregister ist die Ermächtigung noch nicht wirksam geworden. Das Verfahren ist beim Bundesgerichtshof anhängig. Würde diese Ermächtigung wirksam werden, würde ein weiteres genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 4.000.000 bestehen. Auf diese Aktien könnte das Bezugsrecht insgesamt gem. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden.

Insgesamt könnten damit bei Annahme des Beschlussvorschlags unter Tagesordnungspunkt 3, ausgenommen Spitzenbeträge und Aktienoptionsprogramme, Bezugsrechte auf Aktien in einem Umfang von weniger als 20 % des derzeitigen Grundkapitals ausgeschlossen werden, wenn auch die am 24. Mai 2017 erteilte Ermächtigung wirksam wird.

Leverkusen, im November 2019



Prof. Dr. rer. nat.
Hermann Lübbert

Vorstandsvorsitzender



Thomas Schaffer

CFO



Christoph Dünwald

CCO